



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf eines Kirchengesetzes

zur Vereinbarung über die Kir-
chenmitgliedschaft in beson-
deren Fällen zwischen den
Gliedkirchen der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Mit Schreiben vom 26.01.2006 der EKD wurden alle Gliedkirchen gebeten, die von der Kirchenkonferenz der EKD am 07. Dezember 2005 bestätigten Vereinbarung über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen als gliedkirchliches Recht zu übernehmen.

Mit Beschluss Nr. 67 a der Landessynode auf ihrer Tagung 1990 war die Kirchenleitung gebeten worden, Verhandlungen mit den benachbarten Landeskirchen über die Wahrung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen aufzunehmen.

Die Kirchenleitung hat 1992 die erste Vereinbarung über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit der Ev. Kirche im Rheinland geschlossen. Es folgten Vereinbarungen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Lippischen Landeskirche, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-reformierten Kirche und zuletzt im Jahre 2002 mit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

Somit wurden mit allen benachbarten Landeskirchen Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen geschlossen mit Ausnahme der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Vereinbarungen wurden jeweils durch ein Kirchengesetz bestätigt.

Aufgrund der zunehmenden Mobilität der Gesellschaft wurden in den letzten Jahren vermehrt Anträge von Gemeindegliedern auf Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen gestellt, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der benachbarten Gliedkirchen haben, aber am Gemeindeleben westfälischer Kirchengemeinden teilnehmen.

Die Anträge wurden in der Regel damit begründet, dass die Gemeindeglieder aufgrund ihrer Arbeitsplatzsituation den Ort des auswärtigen Arbeitsplatzes als Hauptwohnsitz anmelden mussten oder dass aufgrund steuerlicher Gründe die Ferienwohnung in Norddeutschland als Hauptwohnsitz angemeldet wurde (Zweitwohnsitzsteuer).

Unter Hinweis auf die fehlende gemeinsame Grenze zwischen der Gliedkirche des auswärtigen Hauptwohnsitzes und der EKvW konnten diese Anträge nicht positiv beschieden werden.

Gemäß der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen soll nunmehr eine Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde EKD-weit möglich sein, ohne dass hierzu eine besondere Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen erforderlich ist.

Die Gemeindegliedschaften in besonderen Fällen auf Grund der EKD-Vereinbarung werden den gleichen Regeln unterliegen, die bereits nach den bisher geschlossenen bilateralen Vereinbarungen mit den benachbarten Gliedkirchen gelten. So muss weiterhin eine kirchliche Bindung zu der anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde zwingend erkennbar und die Möglichkeit zur Teilnahme am Gemeindeleben dieser Kirchengemeinde gegeben sein. Auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuer ändert sich nicht; sie verbleibt gegenüber der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes.

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode, die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen der Ev. Kirche in Deutschland durch das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erteilen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
2. EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
3. Erläuterungen zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

**Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen zwischen den
Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom**

(KABl. S.)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 07. Dezember 2005 bestätigten Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Zuständige Stelle für die Entscheidung über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der Vereinbarung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.

Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung zu hören ist, ist das Presbyterium der Kirchengemeinde.

Zuständige kirchliche Stelle für Einsprüche gegen die Entscheidung über den Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 4 der Vereinbarung ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu dem die Kirchengemeinde gehört, die über den Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entschieden hat.

Artikel 3

Die bisher getroffenen Vereinbarungen über die Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Lippischen Landeskirche, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-ref. Kirche und der Ev. Kirche in Hessen und Nassau treten mit den jeweiligen Zustimmungen dieser Landeskirchen zu der Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland außer Kraft ¹⁾.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

1) Zustimmung durch die Ev.-ref. Kirche am 28.04.2006, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers am 17.06.2006, Lippische Landeskirche am 20.05.2006 und Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe am 22.04.2006 erteilt.

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Die Ev. Landeskirche Anhalts ■ Ev. Landeskirche in Baden ■ Ev.-Luth. Kirche in Bayern ■ Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ■ Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ■ Bremische Evangelische Kirche ■ Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ■ Ev. Kirche in Hessen und Nassau ■ Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ■ Lippische Landeskirche ■ Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ■ Nordelbische Ev.-Luth. Kirche ■ Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ■ Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ■ Pommersche Ev. Kirche ■ Ev.-reformierte Kirche ■ Ev. Kirche im Rheinland ■ Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ■ Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ■ Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ■ Ev.-Luth. Kirche in Thüringen ■ Ev. Kirche von Westfalen ■ Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl.EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	1
§ 2 Voraussetzung	1
§ 3 Verfahren.....	1
§ 4 Rechtsfolgen.....	2
§ 5 Wegfall und Verzicht	2
§ 6 In-Kraft-Treten	3
§ 7 Übergangsregelung.....	3

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige kön-

nen sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiterzuleiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5 Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.
- (2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Anlage 3

Erläuterungen

zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der EKD

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchenmitgliedschaftsgesetz - KMG) vom 10. November 1976 (ABl.EKD S. 389) - mit Änderung vom 8. November 2001 - (ABl.EKD S. 486) regelt die Kirchenmitgliedschaft für alle Gliedkirchen in der EKD in verbindlicher und einheitlicher Weise. § 1 Abs. 1 KMG normiert die Zugehörigkeit des getauften evangelischen Mitgliedes zu der Gemeinde des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes. Der Begriff des Wohnsitzes im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes ist die nach dem staatlichen Recht ausgewiesene Hauptwohnung, § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985 (ABl.EKD S. 347). Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KMG können die Gliedkirchen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen, der Rat der EKD durch Rechtsverordnung entsprechende Durchführungsbestimmungen (Satz 2).

Da es sich hier um eine Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen handelt, die über die Landeskirchengrenzen hinweg ermöglicht werden soll, und es sich aufgrund der Neubegründung von Rechten und Pflichten eines Kirchenmitgliedes nicht um eine bloße Durchführung des KMG handelt, bedarf es einer zwischenkirchlichen Vereinbarung, die in § 1 Abs. 2 Satz 2 KMG ihre Rechtsgrundlage hat.

Die zunehmende Mobilität der Gesellschaft, die sich ausbreitende Individualität stellen das Kirchenmitgliedschaftsgesetz zunehmend unter einen erhöhten Anpassungsdruck: Studenten beispielsweise, die am Wochenende ihren Studienort in Richtung ihres Elternwohnsitzes verlassen oder Bedienstete des Bundes, die ihre Arbeit in der Woche in Berlin verrichten, weiterhin jedoch in Bonn am Wochenende wohnen oder Bedienstete von Unternehmen, die ihren Standort innerhalb der Bundesrepublik wechseln oder ihre Mitarbeiter umsetzen, wollen häufig an ihrer ehemaligen Wohnsitzkirchengemeinde Mitglied bleiben, auch wenn sie hier nur noch ihre Nebenwohnung haben, wo sich an Wochenenden das eigentliche Familienleben abspielt. Ein „Gaststatus“ reicht aber meist nicht aus, da mitgliederschaftliche Rechte wahrgenommen bzw. beibehalten werden sollen.

So haben bereits mehrere Landeskirchen entsprechende Vereinbarungen untereinander getroffen, um eine solche Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über eine landeskirchliche Grenze hinweg zu ermöglichen. Dies ist bisher jedoch meist nur mit angrenzenden Landeskirchen geschehen. Die zunehmende Mobilität der Kirchenmitglieder erfordert jedoch, den Radius größer zu ziehen. Um das Verfahren der bilateralen Vereinbarung zu vereinfachen und abzulösen, wird der Weg einer "Globalvereinbarung" über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vorgeschlagen, der möglichst alle Gliedkirchen zustimmen. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt diese Vereinbarung nur zwischen den Vertragschließenden, das Rubrum ist entsprechend zu ändern.

Eine Änderung des KMG wird nicht erwogen, da das Regel-/Ausnahmeverhältnis von der Zugehörigkeit zur Wohnsitzkirchengemeinde alleine schon durch den unterschiedlichen Rechtscharakter der Regelungen verdeutlicht wird. Die Normalfälle sind in dem Kirchengesetz geregelt. Ausnahmen in dem dafür vorgesehenen Kompetenzrahmen einer Vereinbarung. Die erforderliche Zustimmung aller Gliedkirchen, die Notwendigkeit des separaten Aufhebens der bestehenden Vereinbarungen und der zeitliche Vorteil für die zeitnahe Umsetzung sind im Weiteren sehr überwiegend.

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Zu § 1:

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Das im Kirchenmitgliedschaftsgesetz festgeschriebene Parochialprinzip bleibt als Grundsatz bestehen; nur in den in § 1 genannten besonderen Fällen ist eine über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zu begründende Kirchenmitgliedschaft ermöglicht. Hier sind zwei Fälle vorgesehen:

- eine Begründung der Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als die des Hauptwohnsitzes,
- die Aufrechterhaltung der Kirchenmitgliedschaft bei Verlegung des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes aus seiner bisherigen Kirchengemeinde.

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Hierbei wird in Satz 1 durch das Wort „auch“ verdeutlicht, dass es sich um eine gespaltene Kirchenmitgliedschaft handelt. Die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer verbleibt bei der Wohnsitzkirchengemeinde, wie es in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Ausdruck kommt.

Am Ende des Satzes 1 ist durch den Klammerzusatz „Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ eine Legaldefinition getroffen.

Satz 2 stellt den Verweis auf das staatliche Melderecht vor Augen und gibt deklaratorisch den Inhalt der diesbezüglichen Verordnung des Rates der EKD vom 21. Juli 1985 wieder.

Formatiert

Zu ~~b)~~ zu § 2:

Formatiert

In § 2 sind die Voraussetzungen normiert, die erfüllt sein müssen. Es wird nicht mehr an die enge räumliche Anbindung angeknüpft, wie es bisher in den bilateralen Vereinbarungen unter den Gliedkirchen meist der Fall war. Durch die Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel und -wege kann in der heutigen Zeit auch über größere Distanz eine Bindung aufgebaut oder unterhalten werden. Eine Festlegung einer größtmöglichen räumlichen Distanz für derartige Umgemeindungen, wie es noch das kirchrechtliche Gutachten, v. Campenhausen/Christoph, Göttinger Gutachten, Kirchenrechtliches Gutachten in den Jahren 1980 bis 1990, S. 6 ff (35) 1981 fordert, wird den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Entscheidend ist wie damals auch heute eine erkennbare, d.h. auch nach außen tretende und für einen Außenstehenden wahrnehmbare Bindung zu der gewünschten Kirchengemeinde, die sich auch in einer effektiven Teilnahme am Gemeindeleben festmachen lässt.

Formatiert

Formatiert

Es wurde zur Unterstreichung dieser Feststellung auf eine Aussage zur räumlichen Distanz ganz verzichtet und stattdessen die erkennbare Bindung um das Merkmal der „Möglichkeit, am Leben der Kirche teilnehmen zu können“ ergänzt. So war es mehrfach seitens der Gliedkirchen gewünscht worden.

Formatiert

Zu ~~a)~~

Formatiert

§ 3:

Formatiert

Absatz 1: Es muss ein schriftlicher Antrag des Kirchenmitgliedes vorliegen. Soweit er sich auf die Familienangehörigen erstrecken soll, müssen diese in den Antrag mit einbezogen werden.

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung hat Beachtung zu finden sowie die möglicherweise auseinander fallenden Sorgerechte der Eltern. All dies ist bei der Prüfung des Antrags zu beachten, sollte jedoch in der Vereinbarung nicht ausdrücklich Aufnahme finden, da auch weitere Formalitäten außen vor geblieben sind.

In Absatz 2 ist die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde an eine Frist gebunden, um den eintretenden Schwebezustand möglichst kurz zu halten und die rechtliche Klarheit über Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes ohne einen längeren Zeitraum der Rückwirkung zeitnah aufrecht erhalten zu können. Die bisherige Frist von einem Monat wurde jedoch als zu kurz empfunden und ist auf zwei Monate angehoben worden. Auf eine Ein-Jahres-Frist, wie sie § 8 KMG vorsieht, wurde bewusst nicht zugegangen, da der Schwebezustand aus Gründen der Rechtssicherheit überschaubar gehalten werden sollte und ein Antrag jederzeit gestellt werden kann. Insbesondere bei Kirchenmitgliedern, die ein kirchliches Amt bekleiden, das an die Kirchenmitgliedschaft anknüpft, sollte der Schwebezustand nicht länger dauern, da Beschlüsse anfechtbar bleiben, soweit keine Rechtsklarheit über das rechtmäßige Zustandekommen besteht. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist das Kirchenmitglied Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde, vgl. § 8 KMG. Ist diese Zwei-

Monatsfrist verstrichen, so kann der Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft als Antrag auf Erwerb aufgefasst werden.

Absatz 3: Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit werden von den nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Organen, in der EKvW also das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, entschieden. Die Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk ist mit der Entscheidung über den Antrag zu treffen, sofern es sich bei der Wunschkirchengemeinde um eine Mehrpfarrstellenkirchengemeinde handelt. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zuvor zu hören, so dass die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk in die Entscheidung der „Wunschkirchengemeinde“ mit einfließen kann.

Über die Entscheidung sind sowohl das beantragende Kirchenmitglied als auch die Wohnsitzkirchengemeinde schriftlich zu informieren.

Da sichergestellt sein muss, dass die kommunalen Änderungsdienste hinsichtlich des Kirchenmitgliedes auch die Wunschkirchengemeinde erreichen, ist die Kirchengemeinde des Wohnsitzes verpflichtet, diese weiterzuleiten (Satz 5).

Absatz 4: Gegen die getroffene Entscheidung kann nach Abs. 4 Einspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden. Das dafür zuständige gliedkirchliche Organ (= Kreissynodalvorstand) entscheidet endgültig.

Absatz 5: Um den Zeitpunkt des Erwerbs und der Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft eindeutig verifizieren zu können, wurde die Regelung des Abs. 5 aufgenommen. Regelungsbedarf besteht nur hinsichtlich der stattgebenden Entscheidung, denn mit ihr gehen Änderungen der Kirchenmitgliedschaft einher. Bei ablehnenden Entscheidungen bleibt die bisherige Rechtslage nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KMG bestehen. Die Entscheidung ist jeweils im Protokoll der entscheidenden Organe festgehalten und kann dort zeitlich genau fixiert werden, ohne dass besondere Zustellungsarten und -fristen beachtet werden müssen. Anders als in Absatz 4 werden keine Einspruchsfristen in Gang gesetzt.

Zu § 4:

Mit der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen werden Rechte und Pflichten zu der neuen bzw. beibehaltenen Kirchengemeinde fixiert. Zu der Parochialkirchengemeinde besteht nur das Band einer "Rumpfkirchenmitgliedschaft", die sich darin äußert, dass die Entrichtung aller über die staatlichen Behörden eingezogenen Kirchensteuern bei dieser verbleibt. Eine solche "gespaltene Mitgliedschaft" ist mit § 1 Abs. 2 Satz 2 KMG vereinbar, vgl. v. Campenhausen/Christoph, Göttinger Gutachten in den Jahren 1980 - 1990, S. 6 ff (18 ff). Das "auch" ist additiv zu verstehen. Der Wortlaut wurde dem des § 1 Abs. 2 Satz 1 und dem des § 2 Abs. 2 KMG angenähert und besagt nichts über die Rangwertung der Kirchenmitgliedschaft.

Für den Fall, dass darüber hinaus regelmäßig noch Abgaben von Kirchenmitgliedern erhoben werden, ist dies bei Bedarf besonders zu regeln, so die Empfehlung der Steuerrechtskommission der EKD. Hierauf wird in § 4 Abs. 2 nicht mehr eingegangen.

Zu § 5:

Absatz 1: Aufgrund der Systematik des KMG wird das Kirchenmitglied mit dem Umzug in eine neue Gemeinde dort auch Kirchenmitglied. Die Ausnahme, die die Vereinbarung vorsieht, muss dementsprechend eng ausgelegt werden. Das Kirchenmitglied wird demnach auch bei einer bisher bestehenden Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zunächst Kirchenmitglied der neuen Wohnsitzkirchengemeinde, wenn ein Umzug vorliegt. Dies kann er durch einen (frühzeitigen) Antrag auf Fortsetzung seiner Kirchenmitgliedschaft umgehen.

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Durch einen erneuten Wohnsitzwechsel können sich die Voraussetzungen ändern, die zur Begründung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen geführt haben. Auch von daher ist ein (zeitweiser) Wegfall der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen angezeigt.

Absatz 2: Das Kirchenmitglied selbst kann auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen verzichten und wird damit wieder Kirchenmitglied seiner Wohnsitzkirchengemeinde. Die Verzichtserklärung ist an die Schriftform gebunden.

Formatiert

Absatz 3: Die Rechtswirkung tritt mit Ablauf des Monats ein. Auch hierüber besteht eine entsprechende Mitteilungspflicht in schriftlicher Form an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

Die Möglichkeit des Widerrufs seitens der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist nicht vorgesehen, da bei Kirchenmitgliedern (Normalfälle) auch kein Widerspruchsrecht gegen die bestehende Kirchenmitgliedschaft normiert ist.

Zu § 6:

Formatiert

▲ In § 6 wird das In-Kraft-Treten nach dem jeweils gliedkirchlichen Recht normiert, ein späteres Zustimmung zu dieser Vereinbarung wird in Satz 2 eröffnet, ohne eine erneute Zustimmung seitens der bereits Zugestimmten notwendig werden zu lassen. Sobald zwei Gliedkirchen dieser Vereinbarung zugestimmt haben, kann sie zwischen ihnen zur Anwendung kommen. Mit jeder weiteren Zustimmung erweitert sich dieser Anwendungskreis, bis schließlich alle Gliedkirchen der Vereinbarung zugestimmt haben.

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Zu § 7:

Formatiert

▲ Absatz 1 regelt das Außer-Kraft-Treten der bisher bestehenden bilateralen Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen, sobald die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über landeskirchliche Grenzen hinweg bei ihnen innerkirchlich in Kraft getreten ist. Im einzelnen sind dies die Vereinbarungen mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Lippischen Landeskirche, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-ref. Kirche und der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Es bedarf diesbezüglich keiner separaten Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen.

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

▲ Absatz 2 regelt, dass durch diese Vereinbarung die bisher auf einer bilateralen Vereinbarung begründete Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen weiter Bestand hat.

Formatiert